

Geschäftsordnung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben des Vorstandes, der Fachsparten, der Bezirke, die Verwaltung der Landesleistungszentren sowie die Führung der Verbandsgeschäftsstelle geregelt.

1. Vorstand

Um eine effektive Vorstandsarbeit zu ermöglichen, verfügt der EBW zusätzlich zu seinem per Satzung festgelegten Vorstand über einen Geschäftsführenden Vorstand für die Abwicklung der allgemeinen Verwaltungsarbeit. Durch diese Aufteilung sollen insbesondere die Fachsparten von Verwaltungstätigkeit entlastet werden.

Die Vorstandsarbeit wird wahrgenommen durch

- a) einen Vorstand gemäß EBW-Satzung
- b) einen Geschäftsführenden Vorstand

1.1 Vorstand (vgl. § 11 EBW-Satzung)

Der Vorstand (Gesamtvorstand) wird in der Regel durch den Präsidenten bzw. in Vertretung durch den Vize-Präsidenten nach innen und nach außen vertreten. Für Rechtsgeschäfte gilt allein § 11 Abs. 6 der EBW-Satzung. Die Fachsparten und die Bezirke werden durch ihre Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- a) Aufstellung des Etats
- b) Genehmigung der Planungen der Fachsparten und zwar möglichst vor Beginn der Eissportsaison
- c) Einzelgenehmigungen von Vorhaben (Lehrgänge, Meisterschaften und andere Maßnahmen), deren Kosten 3.000 Euro übersteigen
- d) Zuschüsse an Vereinen und Maßnahmen des EBW von mehr als 300 Euro.
- e) Anschaffungen von über 500 Euro
- f) Festlegung von Abgaben und anderer Gebühren

Vorstandssitzungen sind regelmäßig (mindestens zwei Mal im Jahr) durchzuführen. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu verschicken und müssen eine Tagesordnung erhalten. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen ist auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb Wochenfrist einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Von allen Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Bei Abstimmungen ist das Ergebnis zahlenmäßig im Protokoll festzuhalten.

1.2 Geschäftsführender Vorstand

Zur Bewältigung von Routinearbeiten und damit zur Entlastung der Fachsparten und Bezirke bildet der Eissport-Verband Baden-Württemberg einen Geschäftsführenden Vorstand (GfV).

Der GfV besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Finanzreferenten des EBW.

Der GfV tagt mindestens alle zwei Monate und wird vom Präsidenten einberufen.

Er hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a) Behandeln allgemeiner Geschäftsvorgänge
- b) Koordination der Geschäftsvorgänge mit dem Landessport-Verband Baden-Württemberg sowie weiterer überfachlicher Organisationen.
- c) Entscheidung über Allgemeine Zuschussanträge von Vereinen. Hierzu sind zuvor die betroffenen Fachsparten bzw. Bezirke zu hören.
- d) Beschlussfassung über Anschaffung von Geschäftsausstattung
- e) Bearbeitung von Anträgen der Fachsparten / Bezirke zur Vorlage für die nächste Gesamt-Vorstandssitzung
- f) Unterstützung der Fachsparten im Bereich Leistungssport
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Gesamt-Vorstandssitzungen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vize-Präsidenten bei Verhinderung des Präsidenten.

Gegen Beschlüsse des GfV können alle übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Protokolls Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle zu richten. Dadurch wird der Beschluss vorläufig aufgehoben und muss durch den Gesamtvorstand neu beraten werden. Hierbei darf die lt. Satzung § 11 Abs. 6 festgelegte Vertretungsberechtigung des Verbandes jedoch nicht eingeschränkt werden.

Zu speziellen Themen kann der GfV auch andere Vorstandsmitglieder einladen. Diese üben dann jedoch kein Stimmrecht aus. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied einen Antrag auf Teilnahme an der GfV-Vorstandssitzung stellen.

Einladungen zu Vorstandssitzungen des GfV müssen mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Kopien dieser Einladungen erhalten alle Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Über alle Sitzungen des GfV werden Protokolle erstellt, die alle Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten.

2. Fachsparten

Gemäß der EBW-Satzung sind die Fachsparten in Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Jugendpflege
- b) Meisterschaften und Spielbetrieb
- c) Nationale und internationale Vergleichswettbewerbe
- d) Lehrgangs- und Ausbildungswesen
- e) Fach-Tagungen
- f) Breiten- und Freizeitsport.

Die Ausschüsse der Fachsparten (vgl. § 12 Abs. 3 EBW-Satzung) sollen in der Regel aus nicht mehr als fünf Mitglieder bestehen und müssen mindestens ein Mal pro Kalenderjahr tagen.

Hinsichtlich der Regularien für die Ausschusssitzungen gelten die entsprechenden Bestimmungen zu Ziffer 1.1 der Geschäftsordnung.

Die Vorsitzenden der Fachsparten sind verpflichtet und berechtigt, bei allen Tagungen und Veranstaltungen, zu denen der jeweilige Spitzenfachverband eingeladen hat, für den EBW teilzunehmen. Bei wichtigen Tagesordnungspunkten ist vorher die Stellungnahme des Präsidenten einzuholen.

Die nach § 26 BGB für den EBW vertretungsberechtigten Personen (siehe § 11, Absatz 6 der Satzung) können den jeweiligen Fachspartenleiter/innen Vollmachten zur Vertretung des EBW (z.B. bei Mitgliederversammlungen der Spitzen-Fachverbände und Sportbünde) ausstellen.

Bei anderen Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes kann der/die Fachausschussvorsitzende teilnehmen, soweit ihm/ihr dieses im Interesse des Sports erforderlich erscheint und im Rahmen des Fachetats vertretbar ist.

Außerordentliche Sitzungen der Fachsparten können vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist zu einer außerordentlichen Spartenversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Spartenmitglieder innerhalb Wochenfrist einzuladen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 der EBW-Satzung entsprechend.

Über alle Sitzungen der Fachsparten und deren Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Präsidenten zuzuleiten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandssitzung, über die Geschäftsstelle oder über den/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Dasselbe gilt für wichtige Ausschreibungen der Fachsparten.

3. Bezirke

Die Bezirke betreuen die Vereine ihres Gebietes und vertreten sie insbesondere in den Gremien der zuständigen Landessportbünde.

Es können nach Absprache mit den Vorsitzenden der Fachsparten regionale Veranstaltungen (Lehrgänge, Meisterschaften usw.) durchgeführt werden.

Außerordentliche Bezirksversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist zu einer außerordentlichen Bezirksversammlung auf Antrag von mindestens 1/3

der Mitglieder des Bezirks innerhalb Wochenfrist einzuladen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 der EBW-Satzung entsprechend.

Über die ordentlichen und außerordentlichen Bezirksversammlungen sind Protokolle anzufertigen und dem Präsidenten zuzuleiten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandssitzung, über die Geschäftsstelle oder über den/die Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

4. Landesleistungszentren und Stützpunkte

Bei der Nutzung sind die Bedürfnisse und Interessen der Sparten, des Leistungssports und der Mitglieder entsprechend zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Die Verwaltung wird durch vom Vorstand Beauftragte (Verwaltungs- oder Stützpunktleiter/in) wahrgenommen.

Die Nutzung der vom LAL eingerichteten Landesleistungszentren und Stützpunkte wird vom Vorstand geregelt.

5. Geschäftsstelle

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der im Verbandsbereich anfallenden Geschäfte wird auf einer zentralen Geschäftsstelle erledigt. Die fachspezifischen Aufgabenbereiche (z. B. Passstelle der Fachsparten) werden hiervon nicht betroffen.

Im Übrigen wird die Koordinierung der Verwaltungsarbeiten durch den Vorstand geregelt.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der EBW-Vorstandssitzung am 14. Januar 1999 in Karlsruhe beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 21. August 1982. Überarbeitungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen am 28.4.2012 in Herrenberg und am 28. Mai 2016.

Mannheim, 28. Mai 2016

Eissport-Verband Baden-Württemberg